



**THURGAU  
UNIHOCKEY**

# **Statuten**

**Thurgauer Unihockey Verband (TUV)**

September 2025



## 1. Allgemeine Bestimmungen

**Artikel 1** Unter dem Namen „Thurgauer Unihockey Verband“, im Folgenden kurz TUV genannt, besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss ZGB Artikel 60 ff.

**Artikel 2** Der TUV ist der Dachverband aller Unihockeyvereine des Kantons Thurgau. Er ist politisch und konfessionell neutral.

**Artikel 3** Der TUV hat den Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

**Artikel 4** Zweck, Ziele und Aktivitäten des TUV sind:

- a) Förderung und Ausbreitung des Unihockeysportes im Kanton unter besonderer Berücksichtigung der Nachwuchsförderung.
- b) Unterstützung seiner Mitglieder zur Erlangung von Sportförderung seitens der öffentlichen Hand (insbesondere Jugend und Sport, andere Sportverbände, etc.) oder allenfalls seitens privater Sponsoren.
- c) Informationsaustausch und Koordination der Mitglieder bei der Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Unihockeyverband (su) und seinen Unterverbänden sowie im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

## 2. Mitgliedschaft

**Artikel 5** Mitglieder und deren Pflichten sind:

- a) Mitglied des TUV kann jeder Unihockeyverein mit Sitz im Kanton Thurgau werden. Vereine aus angrenzenden Kantonen unterliegen einem Aufnahmeverfahren.
- b) Die Pflicht aller Mitglieder-Vereine besteht darin, die an der GV angenommenen und beschlossenen Beiträge fristgerecht dem TUV zu überweisen. Die Höhe des Beitrages wird in jedem Geschäftsjahr neu festgesetzt. Es werden nur Beiträge für lizenzierte Spieler und Spielerinnen erhoben.

## 3. Organe

**Artikel 6** Organe des TUV sind folgende definiert:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die zwei Rechnungsrevisoren



**Artikel 7** Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des TUV und wird aus je einem Delegierten jedes angeschlossenen Vereines gebildet.

**Artikel 8** Jeder Verein hat an der GV eine Stimme. Es können weitere Mitglieder eines Vereins als Gäste an der GV teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand besitzt 2 Stimmen, die vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten ausgeübt werden. Bei deren Verhinderung sind der Kassier und der Aktuar deren Stellvertreter.  
Jede anwesende Person kann nur einen Verein vertreten.

**Artikel 9** Die ordentliche GV findet alljährlich im August oder September auf Einladung des Vorstandes statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 7 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Eine ausserordentliche GV wird auf Verlangen des Präsidenten, des Vorstandes oder eines Fünftel aller Mitglieder abgehalten.

Die Einladung an die Vereinsadresse kann per Brief oder E-Mail erfolgen.

**Artikel 10** Die Teilnahme an der GV ist obligatorisch für jeden Verein. Vereine, die unentschuldigt fernbleiben, werden mit einer Busse von Fr. 100.- bestraft. Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.  
Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten des TUV.

**Artikel 11** Die GV hat namentlich folgende Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts

- Festsetzen des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge
- Statutenänderung oder Auflösung des TUV
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

**Artikel 12** Statutenänderungen müssen durch eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der GV beschlossen werden. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten des TUV.

**Artikel 13** Die Auflösung des TUV kann nur durch eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten des TUV.

**Artikel 14** Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- mindestens einem Projektleiter oder Ressortleiter

**Artikel 15** Der Vorstand ist ausführendes Organ des TUV und wird für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Der Austritt eines Vorstandsmitgliedes erfolgt auf die GV hin unter Benachrichtigung des übrigen Vorstandes bis Ende des vorangehenden Verbandsjahres. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

**Artikel 16** Im Vorstand sollen die Geschlechter nach Massgabe der Verfügbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten ausgewogen vertreten sein.

**Artikel 17** Der Vorstand kann der Generalversammlung eine Beschränkung der Amtszeit vorschlagen.

**Artikel 18** Der Vorstand und die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidenten bzw. des zuständigen Vorstandsmitgliedes unter Angaben von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es das Geschäft erfordert. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus.



**Artikel 19** Der Kassier ist für die ordentliche und ordnungsgemäße Führung der Rechnung verantwortlich. Er unterbreitet die Rechnung vor der ordentlichen GV im August den Rechnungsrevisoren. Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres.

**Artikel 20** Unterschriftsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

#### 4. Finanzen

**Artikel 21** Die Rechnungsrevisoren werden für die Amtsduer von einem Jahr gewählt. Sie überprüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV-Bericht.

**Artikel 22** Einnahmen des TUV sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge des Kantons, Sponsorbeiträge, Schenkungen, Spenden, usw.
- c) Überschüsse aus Anlässen
- d) Bussens

**Artikel 23** Für Verpflichtungen des TUV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

**Artikel 25** Bei einer Auflösung des TUV geht das übriggebliebene Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder über.

**Artikel 26** Die Vereine können vom Verband verpflichtet werden, mit max. einem Vertreter pro Jahr und Verein an den Aktivitäten des TUV mitzuwirken. Zu diesen Aktivitäten zählen Tätigkeiten im Vorstand, in seinen Projekten, als Mitarbeiter bei Anlässen usw.

Die Mitarbeiter des Vorstandes und den Projekten arbeiten im Allgemeinen alle ehrenamtlich.

Der Vorstand kann eine Regelung treffen, mit welcher Spesen und Entschädigungen festgelegt werden. Diese muss von der GV genehmigt werden.



Die Anpassungen und die Genehmigung der Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. September 2025 in Bischofszell beschlossen. Die Statuten treten per sofort in Kraft. Vorbehalten ist die Genehmigung durch den Zentralverband des su.

Erlen, 12.09.2025

Thurgauer Unihockey Verband

Der Vorstand

**Der Präsident:**

Chiaro Tomaselli

**Der Vize-Präsident:**

Gregor Wegmüller

**Mitglied:**

Jonas Müggler

**Mitglied:**

Chandra Kuhn

**Mitglied:**

Andreas Frei